

Innovationskredit Hessen: Antworten auf häufig gestellte Fragen

Inhaltsverzeichnis

Abruffrist.....	2
Ablehnungsquote	2
Alter des Unternehmens.....	2
Arbeitsplätze	2
Außerplanmäßige Tilgung	2
Auslandsvorhaben.....	2
Bearbeitungsablauf	3
Beihilfe	3
Beratungsberichte	3
Bereitstellungsprovision.....	3
Besicherungsklasse	3
Börsennotierte Unternehmen.....	3
Einzureichende Unterlagen	3
Förderumfang/Laufzeit/Konditionen.....	4
Geförderte Investitionen/ Betriebsmittel.....	4
GmbH.....	5
Gründerinnen und Gründer	5
Haftungsfreistellung.....	5
Indikative Zinsen	5
Innovationskriterien	5
Kombination mit anderen Fördermitteln.....	6
Rechtzeitige Antragstellung.....	6
Risikogerechtes Zinssystem (RGZS).....	6
Sicherheiten	6
Übernahme von Unternehmen oder Unternehmensanteilen.....	7
Unternehmensgröße	7
Wer/was nicht finanziert wird	7
Zeitnahe Verwendung der Mittel.....	7
Risiko- und Finanzierungspartner.....	8

Abruffrist

Nach der Zusage beträgt die Abruffrist ein halbes Jahr und kann in der Regel um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden. Der Innovationskredit kann in max. 3 Teilbeträgen abgerufen werden.

Ablehnungsquote

Aufgrund der guten Vorbereitung durch die Hausbanken und der Abstimmung der Fälle mit der WIBank vorab konnte die Ablehnungsquote beim Innovationskredit Hessen extrem gering gehalten werden.

Alter des Unternehmens

Von der Gründung bis zur Nachfolge werden Unternehmen mit dem Innovationskredit Hessen finanziert.

Bei einigen Innovationskriterien ist das Alter des Unternehmens zu beachten, z. B. Innovationskriterium 2: Schnell-wachsendes Unternehmen weniger als 12 Jahre am Markt, Innovationskriterium 3: F+E+I-Anteil an Betriebsausgaben mind. 5 % bei Unternehmen, die weniger als 7 Jahre am Markt sind, Innovationskriterium 12: Kofinanzierung von Wagniskapital in den ersten 5 Jahren nach Gründung (Frühphase).

Arbeitsplätze

Im Antragsformular sind Angaben zu den bestehenden und neu geschaffenen Arbeitsplätzen der Unternehmensgruppe (Anzahl der Vollzeitäquivalente aller Beschäftigten) zu machen; siehe KMU (SMC-) Informationsblatt. Bei neu gegründeten oder hinzugekauften Tochterunternehmen sind die Arbeitsplätze von Mutter- sowie Tochterunternehmen (bei verbundenen Unternehmen zu 100 %, bei Partnerunternehmen anteilig) anzugeben.

Außerplanmäßige Tilgung

Eine außerplanmäßige Tilgung ist nur ausnahmsweise und gegen Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Auslandsvorhaben

Bei Vorhaben außerhalb Hessens muss das geförderte Unternehmen seinen Sitz in Hessen haben; Freiberufler müssen in Hessen niedergelassen sein. Eine Förderung kommt hier ausschließlich in EU-Mitgliedsländern und bei langfristiger Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und dauerhaftem Erhalt der hessischen Arbeitsplätze in Betracht.

Bearbeitungsablauf

Direkt nach Eingang des Kreditantrags wird die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen geprüft und ggf. fehlende Unterlagen nachgefordert; die Liste Einzureichende Unterlagen können Sie bei Downloads unter www.wibank.de (Innovationskredit Hessen) herunterladen.

Bis zu einem Kreditbetrag von 1,4 Mio. € wird der Innovationskredit nach einem vereinfachten Prozess bearbeitet; dies führt bei vollständigen Unterlagen zu kurzen Bearbeitungszeiten. Für Kredite ab ca. 1,4 Mio. € ist ein 2-Voten-Prozess erforderlich. Dieser nimmt etwas mehr Zeit in Anspruch. In diesem Prozess ist es hilfreich, wenn Sie der WIBank die Unterlagen einreichen, die Sie in Ihre Marktfolge gegeben haben.

Beihilfe

Für den Innovationskredit errechnen sich in einigen Preisklassen Beihilfewerte, die i. d. R. gering sind. Beihilferechtliche Grundlage ist die „De-minimis-Verordnung“, derzufolge ein Unternehmen Beihilfen bis zu 300.000 € in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten darf. Gerne rechnet die WIBank für Sie den indikativen Beihilfewert aus.

Falls der De-minimis-Spielraum bereits ausgeschöpft ist, kann auch eine Förderung auf Basis der Freistellungsanzeige nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfolgen.

Beratungsberichte

Beratungsberichte zur Beschreibung der Innovation sind beim Innovationskredit Hessen nicht erforderlich. Nur beim Innovationskriterium 1 wird eine Stellungnahme der Kammer oder des Berufsverbands bzw. der Hausbank benötigt. Diese Stellungnahme erstellt die zuständige Kammer für ihre Mitgliedsunternehmen kostenfrei auf Anforderung der Hausbank.

Bereitstellungsprovision

Derzeit wird keine Bereitstellungsprovision erhoben.

Besicherungs-klasse

Die Besicherungs-klasse ergibt sich aus dem Merkblatt zum risikogerechten Zinssystem (RGZS) siehe Downloads unter www.wibank.de (Innovationskredit Hessen). Die Haftungsfreistellung fließt nicht in die Ermittlung der Besicherungs-klasse ein.

Börsennotierte Unternehmen

sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen. Es sei denn, es handelt sich um KMU, deren Aktien in einem speziellen Segment für KMU an der Börse im Freiverkehr gehandelt werden.

Einzureichende Unterlagen

Die Unterlagen orientieren sich an dem, was die Hausbank für Ihre interne Kreditprüfung benötigt. Die aktuelle Liste der einzureichenden Unterlagen finden Sie bei Downloads unter www.wibank.de (Innovationskredit Hessen).

Förderumfang/Laufzeit/Konditionen

Die Höhe des Innovationskredits Hessen beträgt zwischen 100.000 Euro und 5 Mio. Euro je Antragsteller. Der Höchstbetrag kann auch durch mehrere Finanzierungsanlässe ausgeschöpft werden, wenn jeweils ein Innovationskriterium erfüllt ist. U. a. qualifiziert die Zusage im Innovationskredit Hessen bzw. eine Zusage des Vorgängerprodukts Innovationskredit Hessen gemäß Innovationskriterium 6 (Vorförderung aus einem Innovationsprogramm in den letzten 36 Monaten) für eine erneute Antragstellung im Innovationskredit Hessen.

Laufzeit

- für Betriebsmittelfinanzierungen: 3 oder 5 Jahre
- für Investitionsfinanzierungen: 5, 7 oder 10 Jahre

Tilgung

- Darlehen mit einer Laufzeit von 3 Jahren sind endfällig.
- Darlehen mit einer Laufzeit von 5, 7 oder 10 Jahren enthalten ein tilgungsfreies Jahr. Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren können auch mit zwei tilgungsfreien Jahren beantragt werden. Die Tilgung erfolgt in vierteljährlichen Raten.

Für das Förderdarlehen wird ein fester Zins über die gesamte Laufzeit vereinbart. Die Konditionengestaltung entspricht dem risikogerechten Zinssystem, siehe Merkblatt zum risikogerechten Zinssystem (RGZS) unter Downloads www.wibank.de (Innovationskredit Hessen). Die aktuellen indikativen Zinssätze können Sie unter den Downloads in der Konditionenübersicht einsehen. Der endgültige Zinssatz wird bei Zusage des Kredits festgelegt.

Geförderte Investitionen/ Betriebsmittel

Finanziert werden – bei Erfüllung eines „harten Innovationskriteriums“ - alle im Unternehmen anstehenden Investitionen und Betriebsmittel (jeweils zu 100 % des aktuellen Bedarfs) sowie anteilige Übernahmekaufpreise. Konkret bedeutet dies, dass bei innovativen und bei schnell-wachsenden Unternehmen, die eines der harten Innovationskriterien (Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 9 – 12) erfüllen, der Innovationskredit für die allgemeine Unternehmensfinanzierung verwendet werden kann.

Etwas enger gefasst ist die Mittelverwendung bei den „verwendungsorientierten“ Innovationskriterien. Das sind Innovationskriterium 1 (Investition in innovative Produkte, Prozesse, Dienstleistungen), Innovationskriterium 4 und 5 (Verwendung für F+E-Aufwendungen bzw. um diese zu ermöglichen) und Innovationskriterium 8 (Patentanmeldung oder -erteilung in den letzten 2 Jahren, wobei der Innovationskredit die Nutzung des Patentes ermöglichen soll).

Auch „weiche Investitionen“, z.B. nicht aktivierte Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, können beim Innovationskredit Hessen als immaterielle Investitionen finanziert werden. Sie benötigen einen Projektplan und stellen die Aufwendungen im Verwendungsnachweis gegenüber Ihrer Hausbank dar.

Bei der Finanzierung des Übernahmekaufpreises ist darüber hinaus zu beachten: Es muss ein Innovationskriterium auf Ebene des übernehmenden oder des Zielunternehmens erfüllt sein. Wenn außer dem Übernahmepreis keine weiteren Investitionen durchgeführt und keine zusätzlichen Betriebsmittel benötigt werden, kann der Innovationskredit maximal zwei Drittel dieses Übernahmepreises betragen.

Umschuldungen, Prolongationen, Anschluss- und Nachfinanzierungen für dasselbe Vorhaben sowie vor Antragstellung gewährte Vorfinanzierungen können nicht beantragt werden.

GmbH

Bei Finanzierung neuer GmbHs sollte vor Einreichung des Antrags zumindest der Notartermin stattgefunden haben und das Protokoll sowie die Gesellschafterliste eingereicht werden. Der Handelsregisterauszug kann nach erfolgter Eintragung nachgereicht werden.

Gründerinnen und Gründer

Im Innovationskredit Hessen werden auch Gründungsvorhaben gefördert; eine zweijährige Historie ist **nicht** erforderlich.

Haftungsfreistellung

Im Innovationskredit Hessen ist eine 70-%ige Haftungsfreistellung **für die Hausbank** enthalten.

Im Falle einer Abwicklung bedeutet das:

- Die Hausbank trägt beim Innovationskredit Hessen 30 % des Verlustes.
- Entstehen Erlöse bei der Verwertung von Sicherheiten, werden diese quotale entsprechend der übernommenen Risikoanteile aufgeteilt.

Die Haftungsfreistellung fließt nicht in die Ermittlung der Besicherungsklasse ein.

Indikative Zinsen

Beim Innovationskredit Hessen werden die Zinsen am Tag der Zusage festgelegt. Damit die Banken und Endkreditnehmer eine Orientierung haben, werden die indikativen Zinsen regelmäßig überprüft und deren aktueller Stand unter den Downloads veröffentlicht, siehe www.wibank.de (Innovationskredit Hessen).

Innovationskriterien

Es gibt 12 Innovationskriterien. Sie gehen von innovativen Produkten, Prozessen und Dienstleistungen über schnelles Wachstum bis zu Innovationspreisen oder erhaltener Innovationsförderung. Der verwendete Innovationsbegriff ist unternehmensbezogen, d.h. dass das Unternehmen somit den Stand der Technik nicht überschreiten muss. Das Vorhaben muss lediglich neuartig für das Unternehmen und mit einer besonderen Herausforderung verbunden sein. Eine Liste der Innovationskriterien befindet sich im Merkblatt Innovationskredit Hessen, siehe Downloads www.wibank.de (Innovationskredit Hessen).

Um Rückfragen zu vermeiden, **wählen Sie bitte mit Ihrer Hausbank nur ein zutreffendes Kriterium** aus; Sie können das am Einfachsten nachweisbare Kriterium angeben.

Wie wird beurteilt, ob ein Innovationskriterium erfüllt ist? Entweder handelt es sich um anhand der vergangenen Abschlüsse ablesbare Zahlen (ggf. bestätigt durch den Steuerberater/WP) oder es sind Förderbestätigungen, Preise, Patentanmeldungen etc. vorhanden. **Nur beim Innovationskriterium 1** (Investition in innovative Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen) ist eine externe Stellungnahme einer Kammer,

Technologieberatungsstelle oder eines Fachverbandes einzuholen oder von der Bank abzugeben, aus der neben dem innovativen Charakter des Vorhabens auch das möglicherweise entstehende Risiko eines wirtschaftlichen oder technologischen Scheiterns bestätigt wird. Diese wird von der Hausbank angefordert und ist für den Endkreditnehmer kostenfrei.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Der Innovationskredit kann mit Zuschüssen, Beteiligungen oder anderen (Förder-)Krediten kombiniert werden. Eine Verbürgung des 30-prozentigen Eigenobligos der Hausbank durch eine öffentliche Bürgschaft ist ausgeschlossen.

Insbesondere weisen wir auf die Kombinationsmöglichkeit mit einem Zuschuss aus PIUS Invest hin. PIUS Invest fördert Investitionsvorhaben, die zu einer wesentlichen Verbesserung der CO₂-Bilanz im Rahmen von Prozess- und/oder Organisationsinnovationen beitragen.

Rechtzeitige Antragstellung

Als Antragstellung wird ein konkretes, dokumentiertes Finanzierungsgespräch mit der Hausbank angesehen. Dieses muss vor Vorhabensbeginn, d.h. vor den ersten wesentlichen Bestellungen, erfolgen.

Sonderfall AGVO: Soll der Innovationskredit auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt werden, muss der Endkreditnehmer vor Antragstellung bei der Hausbank einen formgebundenen Beihilfeantrag stellen, damit der sogenannte Anreizeffekt nachgewiesen werden kann. Das Formular ist bei der WIBank erhältlich.

Risikogerechtes Zinssystem (RGZS)

Die Preisfindung beim Innovationskredit Hessen entspricht dem Verfahren im risikogerechten Zinssystem der KfW. Die Hausbank berücksichtigt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens (Bonität) sowie die gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit der Besicherung).

Finanziert werden Unternehmen in den Preisklassen B bis I, wobei Kredite in Preisklasse I nur bis zu einer Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 4,44 % vergeben werden. Details sind im Merkblatt zum risikogerechten Zinssystem (RGZS) erläutert, siehe Downloads www.wibank.de (Innovationskredit Hessen).

Sicherheiten

Die Besicherung des Innovationskredites muss banküblich sein. Die Hausbank bewertet die Sicherheiten und die WIBank akzeptiert die Sicherheitenstellung nach einer Plausibilisierung. Die WIBank erstellt keine eigene Sicherheitenbewertung.

Eine vorrangige Absicherung des nicht von der Haftung freigestellten Teils des Innovationskredits (30%-Anteil) oder einer gleichzeitig von der Hausbank zur Verfügung gestellten Finanzierung mit gleicher Risikostruktur (z.B. gleicher Laufzeit) für dasselbe Vorhaben ist nicht möglich.

Übernahme von Unternehmen oder Unternehmensanteilen

Ergibt sich über die Kaufpreisfinanzierung hinaus kein weiterer zusätzlicher Finanzierungsbedarf (Investitionen/Betriebsmittel), beträgt der Innovationskredit maximal zwei Drittel des Kaufpreises.

Werden neben dem Kaufpreis noch weitere Kreditmittel in Höhe von mind. 50% des Kaufpreises benötigt, kann der Finanzierungsanteil an der gesamten Maßnahme auf 100 % erhöht werden. Beispiel: 500 T€ Übernahmepreis, zusätzliche Mittel 250 T€ für weitere Investitionen / Betriebsmittel = möglicher Innovationskredit: 750 T€. Wenn der zusätzliche Kapitalbedarf weniger als 50 % des Kaufpreises beträgt, können 2/3 des Kaufpreises zzgl. des zusätzlichen Kapitalbedarfs über den Innovationskredit finanziert werden. Beispiel: 500 T€ Übernahmepreis = Innovationskredit 333 T€, zusätzliche Mittel 100 T€ = möglicher Innovationskredit 100 T€, Summe möglicher Innovationskredit 433 T€ Es muss ein Innovationskriterium auf Ebene des übernehmenden oder des Ziel-Unternehmens erfüllt sein.

Unternehmensgröße

Finanziert werden Angehörige Freier Berufe, Unternehmer, natürliche Personen (Gründerinnen und Gründer), kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und größere mittelständische Unternehmen, sogenannte Small Mid Caps (SMC). Unter SMC werden hier nicht börsennotierte Unternehmen bis 499 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) verstanden. In der Kategorie SMC gibt es keine Schwellenwerte hinsichtlich Umsatz oder Bilanzsumme.

Bei der Ermittlung der KMU-/ SMC-Eigenschaft ist das KMU-Prüfraster anzuwenden, siehe Informationsblatt KMU unter Downloads bei www.wibank (Innovationskredit Hessen). Partnerunternehmen sind anteilig, verbundene Unternehmen vollständig zu berücksichtigen.

Wer/was nicht finanziert wird

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO)
- Unternehmen aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I EU-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse
- Unternehmen der Primärerzeugung im Sektor der Aquakultur und Fischerei
- Börsennotierte Unternehmen
- Finanzholding-Gesellschaften
- Leasingunternehmen
- Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf das Klonen von Menschen, dem genetischen Erbe des Menschen, menschlichen Embryonen und menschlichen Stammzellen
- Unternehmen bestimmter zusätzlicher Branchen sowie die Ausübung bestimmter Tätigkeiten gemäß Merkblatt (z.B. Waffenhandel, Drogen, Pornografie)
- Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln

Zeitnahe Verwendung der Mittel

Eine zeitnahe Verwendung der Mittel liegt vor, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach vollständiger Auszahlung für den beantragten Verwendungszweck eingesetzt werden. Hierbei ist es ausreichend, wenn die Darlehensmittel auf einem separaten (verzinslichen) kostenfreien Konto des Endkunden vorgehalten und innerhalb der 12-Monatsfrist durch den

Endkunden eingesetzt werden. Nur dann, wenn innerhalb dieser Frist der bestimmungsgemäße Mitteleinsatz nicht möglich sein sollte, sind die Mittel an die WIBank zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist im letztgenannten Fall möglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei reinen Betriebsmittelfinanzierungen ist der Verwendungszweck mit Eingang des Kreditbetrages auf dem Geschäftskonto erfüllt; ein Einzelnachweis ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Risiko- und Finanzierungspartner

Das Land Hessen unterstützt das Programm Innovationskredit Hessen im Rahmen einer Risikopartnerschaft mit der WIBank.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der WIBank.

